



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



# **Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

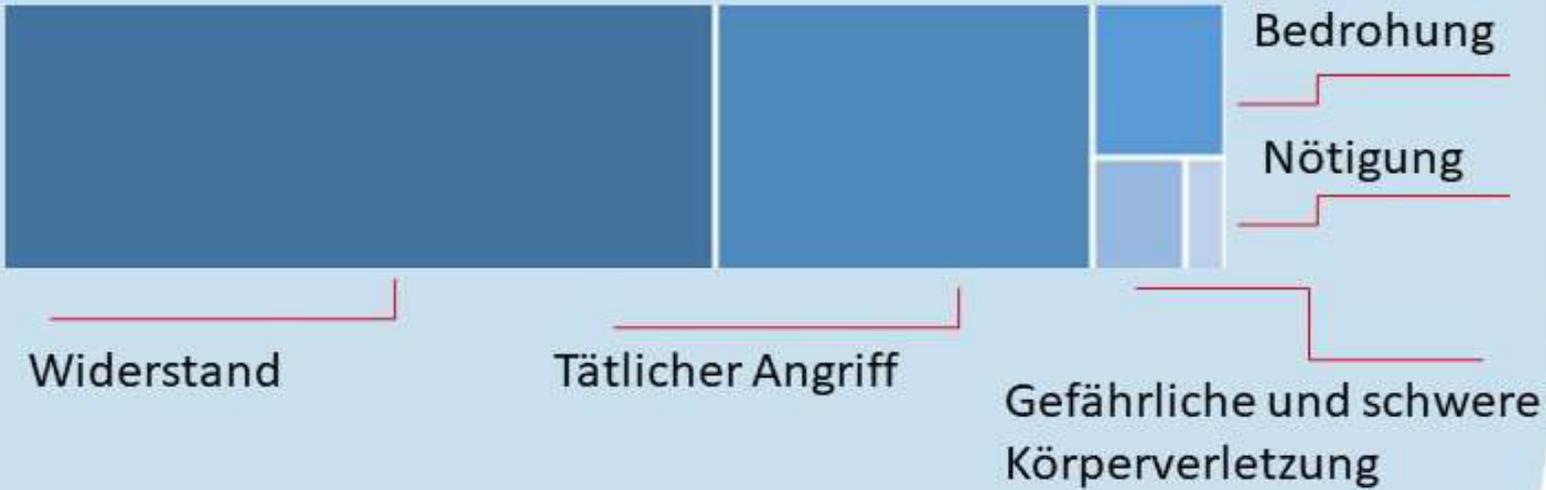
## Lagebild LKA NRW 2023



**9 829**  
Verfahren  
gesamt

davon  
**97%**  
aufgeklärte Fälle

Hauptdelikte Top 5



Tatverdächtige

**8 458**



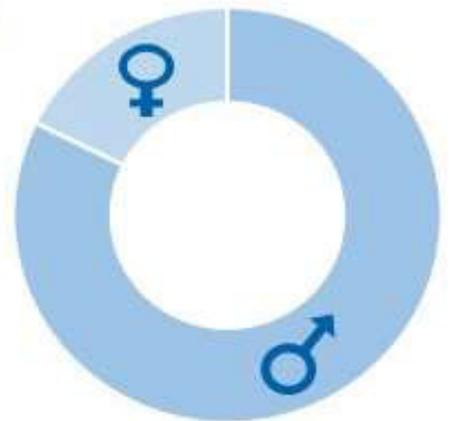
**5 499**

Deutsche



**2 959**

Nichtdeutsche



Verletzte PVB

unverletzt

leicht verletzt

schwer verletzt



19 163

4 490

24

Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) haben in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Vorjahr erneut stark zugenommen (+18,94 %) und liegen nun bei 9 829 Fällen. In der Entwicklung zeigt sich, dass nach einem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2021 erneut steigende Fallzahlen zu verzeichnen sind. Der deutliche Anstieg der Gewaltkriminalität gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geht mit dem generellen Anstieg der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr 2023 einher.

Die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, welche Opfer von Gewalttaten im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes wurden, ist mit 18,15 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr auf 23 823<sup>1</sup> Personen deutlich angestiegen. Die weit überwiegende Anzahl der Straftaten werden aufgeklärt, gleichwohl ist die Aufklärungsquote auf 96,87 Prozent (2022: 98,57) leicht zurückgegangen.

Die Anzahl der Tatverdächtigen unter 14 Jahren stieg im Vergleich zum Vorjahr von 46 auf 52 Tatverdächtige, was einen Anstieg von 13,04 Prozent darstellt. Die Tatverdächtigenanzahl der 14 bis unter 18-jährigen erhöhte sich von 492 auf 547 Tatverdächtige (+11,18 Prozent). Diese Entwicklung spiegelt den bundesweiten Trend einer steigenden Anzahl tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher bei Gewaltstraftaten wider.

Die Anzahl deutscher Tatverdächtiger erhöhte sich von 4946 (Jahr 2022) auf 5499 (Jahr 2023) Tatverdächtige und stieg somit um 11,18 Prozent an.

Die Steigerung bei nichtdeutschen Tatverdächtigen war mit 24,17 Prozent (2022: 2 383; 2023: 2 959) deutlich stärker.

---

<sup>1</sup> In der Polizeiliche Kriminalstatistik wurden neben den PVB mit bekannten Verletzungsgrad (unverletzt, leicht verletzt und schwer verletzt) weitere 146 als Opfer mit unbekanntem Verletzungsgrad erfasst.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Lagedarstellung</b>	<b>7</b>
2.1	Grunddaten	7
2.2	Tatverdächtige	12
2.3	Opfer	14
<b>3</b>	<b>Herausragende Fälle</b>	<b>19</b>
3.1	Tötungsdelikte	19
3.2	Fälle mit schwer verletzten PVB	21
<b>4</b>	<b>Anlagen</b>	<b>29</b>
4.1	Grunddaten	29
4.2	Tatverdächtige	32
4.3	Opfer	34
4.4	Tatmittel	35

# 1 Vorbemerkung

Datenquelle des Lagebildes ist die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen (PKS) 2023. Das Lagebild umfasst alle zur PKS gemeldeten Fälle, bei denen entsprechend den bundesweit einheitlichen Erfassungsrichtlinien Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als Opfer von vollendeten und versuchten Delikten erfasst wurden.

Ergänzend werden die Delikte „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „Besonders schwerer Landfriedensbruch“, einschließlich der Versuchshandlungen dargestellt, bei denen eine Erfassung von Opferdaten gemäß den Richtlinien zur Führung der PKS nicht erfolgt. Die Daten aus diesen Delikten stellen ebenfalls Indikatoren<sup>2</sup> für Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dar. Darüber hinaus fließen Daten zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) mit in das Lagebild ein.

Gemäß den Richtlinien der PKS werden Tatverdächtige im Rahmen der „Echttatverdächtigenzählung“, unabhängig von der Anzahl der durch sie begangenen Straftaten, nur einmal gezählt. Für die Zählung von Opfern gilt diese Regel nicht, sodass Personen, die bei verschiedenen Taten Opfer wurden, wiederholt gezählt werden. Die jeweiligen Daten des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

Die Ausführungen zu den versuchten Tötungsdelikten und den Verfahren mit schwer verletzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte werden durch Informationen aus den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen und Berichten aus den Kreispolizeibehörden ergänzt.

---

<sup>2</sup> Im Weiteren als „Indikatorendelikte“ bezeichnet.

## 2 Lagedarstellung

### 2.1 Grunddaten

Grundlage dieses Lagebildes sind alle Fälle, in denen die Ermittlungen im Jahr 2023 abgeschlossen wurden. Insofern fließen in dieses Lagebild 8 080 Sachverhalte mit Tatzeit im Jahr 2023, 1 733 Sachverhalte mit Tatzeit im Jahr 2022, zwölf Sachverhalte mit Tatzeit im Jahr 2021, zwei Sachverhalte aus dem Jahr 2020 und je ein Sachverhalt aus den Jahren 2019 und 2018<sup>3</sup> ein.

#### **Fallzahlen mit Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

2023 haben die Kreispolizeibehörden 9 829 (8 264) Delikte mit Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und 165 (169) Indikatorendelikte (vgl. Tabelle 2) in der PKS erfasst. Der Anteil der Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte an den insgesamt 1 412 807 (1 366 601) in der PKS registrierten Straftaten betrug damit 0,70 Prozent (0,60 %).

In 16 (24) Fällen wurden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit einer Schusswaffe bedroht und in neun (fünf) Fällen wurde auf sie geschossen.

In der folgenden Tabelle 1 sind die Delikte aufgeführt, in denen Auswertungen zu den Opfern von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte möglich sind. Bei den Indikatorendelikten (Tabelle 2) werden keine Opferspezifika erfasst.

---

<sup>3</sup> Die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilicher Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung.

**Tabelle 1**  
**Delikte mit Gewalt gegen PVB**

Delikte	Anzahl		Prozentanteil		Aufklärungsquote	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	4 769	5 642	57,71 %	57,40 %	99,50 %	99,54 %
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	2 382	2 936	28,82 %	29,87 %	98,45 %	92,92 %
Mord*	2	4	0,02 %	0,04 %	50,00 %	75,00 %
Totschlag*	0	3	0,00 %	0,03 %	./.	100,00 %
Gefährliche und Schwere Körperverletzung	326	309	3,94 %	3,14 %	88,96 %	84,79 %
(Vorsätzlich einfache) Körperverletzung	61	132	0,74 %	1,34 %	96,72 %	97,73 %
Fahrlässige Körperverletzung	15	24	0,18 %	0,24 %	93,33 %	91,67 %
Nötigung	83	131	1,00 %	1,33 %	95,18 %	96,18 %
Nachstellung (Stalking)	10	8	0,12 %	0,08 %	80,00 %	87,50 %
Bedrohung	584	584	7,07 %	5,94 %	98,12 %	97,60 %
Exhibitionistische Handlungen	8	9	0,10 %	0,09 %	100,00 %	100,00 %
Erregung öffentlichen Ärgernisses	1	4	0,01 %	0,04 %	100,00 %	100,00 %
Sonstige Opferdelikte	23	43	0,28 %	0,44 %	100,00 %	97,67 %
<b>Gesamt**</b>	<b>8264</b>	<b>9 829</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>	<b>98,57 %</b>	<b>96,87 %</b>

\* Grundsätzlich wird bei der Darstellung der Delikte nicht zwischen Vollendung und Versuch unterschieden. Bei den Delikten Mord und Totschlag handelt es sich in diesem Betrachtungszeitraum (2023) ausschließlich um Versuche.

\*\* Die in dieser Zeile aufgeführten Aufklärungsquoten beziehen sich ausschließlich auf die Gesamtanzahl der Delikte dieser Zeile.

Bei den überwiegenden in der PKS erfassten Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte handelt es sich um die Delikte „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 113, 115 StGB) sowie „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 114, 115 StGB). Im Jahr 2023 sind insgesamt sieben versuchte Tötungsdelikte erfasst worden.

Die allgemein gestiegene Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung spiegelt sich auch in der Gewaltbereitschaft gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wider. Eine Zuspitzung der sozioökonomischen Lage in der Bevölkerung infolge der zahlreichen gesellschaftlichen Krisen (bspw. Coronapandemie, Inflation, Krieg, Energiekrise, Migration, Klimawandel, gestiegene Arbeitslosenquote) können die Zunahme gewaltlegitimierender Einstellungen be-

günstigt haben. Wirtschaftliche und soziale Belastungen werden zunehmend auch an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgelebt. Höhere psychische Belastungen können sich auf die Anwendung von Gewalt auswirken. Der Anstieg weicht insgesamt nicht vom Bundestrend ab.

**Tabelle 2**

Indikatorendelikte für Gewalt gegen PVB\*

Delikte	Anzahl		Aufklärungsquote	
	2022	2023	2022	2023
Landfriedensbruch	75	80	66,67 %	82,50 %
Besonders schwerer Landfriedensbruch	19	27	63,16 %	66,67 %
Gefangenenbefreiung	75	58	97,33 %	96,55 %
Gefangenenmeuterei	0	0	./.	./.
<b>Gesamt**</b>	<b>169</b>	<b>165</b>	<b>79,88 %</b>	<b>84,85 %</b>

\* Siehe Vorbemerkungen.

\*\* Die in dieser Zeile aufgeführten Aufklärungsquoten beziehen sich ausschließlich auf die Gesamtanzahl der Indikatorendelikte dieser Zeile. Tabelle 1 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) im Zusammenhang mit Gewalt gegen PVB

**Tabelle 3:**  
Politisch motivierte Kriminalität (PMK) im Zusammenhang mit Gewalt gegen PVB

Delikte	Anzahl	
	2022	2023
<b>Delikte gesamt</b>	<b>116</b>	<b>250</b>
davon geklärt	99	80
davon im Rahmen öffentlicher Versammlungen	77	171
linkes Spektrum	7	141
rechtes Spektrum	0	0
ausländische Ideologie	54	2
religiöse Ideologie	1	2
sonstige Zuordnung	18	26
davon außerhalb des Rahmens öffentlicher Versammlungen	22	79
linkes Spektrum	5	62
rechtes Spektrum	6	4
ausländische Ideologie	0	1
religiöse Ideologie	0	0
sonstige Zuordnung	8	12

Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -links- verzeichnete der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD PMK) eine Steigerung von zwölf Gewaltdelikten im Jahr 2022 auf insgesamt 203 Gewaltdelikte im Jahr 2023 gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Die massive Steigerung beruht auf den Straftaten linksextremistischer Straftäter im Zusammenhang mit der Räumung des Orts Lützerath für den Braunkohletagebau im Januar 2023. So wurden 186 der Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der PMK-links- zwischen dem 01. und 17. Januar 2023 begangen. Nur 17 Gewaltdelikte wurden in den Monaten Februar bis Dezember begangen

Die Gewaltkriminalität gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte aus dem Bereich der PMK -sonstige Zuordnung - zeigt im Jahresvergleich 2022 zu 2023 eine leichte Steigerung von 18 auf 26 Delikte (mit Versammlungsbezug) und 8 auf 12 Delikte (ohne Versammlungsbezug). Anders als im Jahr 2022 nahmen die Gewalttaten mit Coronabezug jedoch deutlich ab. Hauptsächlich wurden die vorgenannten insgesamt 38 Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer teils gewalttätigen Ver-

sammlung gegen „Polizeigewalt“ im Juli 2023 in Herford begangen. Auslöser war ein vorangegangener Polizeieinsatz Anfang Juni 2023, bei dem ein Deutsch-Tunesier durch Polizeischüsse lebensgefährlich verletzt worden war. Die auf der Versammlung begangenen Gewalttaten gegen die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gingen überwiegend von männlichen Demonstrationsteilnehmern mit arabischem bzw. türkischem Migrationshintergrund aus.

Die Gewaltkriminalität gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte aus dem Bereich der PMK -rechts- blieb wie im Jahr 2022 mit vier Straftatenauch im Jahr 2023 im einstelligen Bereich. Im Zusammenhang mit Versammlungen wurde im Jahr 2023, wie auch im Jahr 2022, keine Gewalttat gegen PVB erfasst.

Bei Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Bereich der PMK - ausländische Ideologie- sind die Fallzahlen im Jahr 2023 mit drei Delikten im Vergleich zum Vorjahr (54 Delikte) deutlich gesunken.

Aus dem Bereich der PMK - religiöse Ideologie- stagniert die Zahl der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit zwei Straftaten im Jahr 2023, ebenso wie im Jahr 2022, im unteren einstelligen Bereich.

## 2.2 Tatverdächtige

Die Anzahl der 8 458 registrierten Tatverdächtigen stieg im Vergleich zum Vorjahr (7 329) um 1 129 Tatverdächtige. Insgesamt 83 (61) Tatverdächtige führten scharfe Schusswaffen mit sich.

**Tabelle 4:**  
Tatverdächtige nach Geschlecht und Altersgruppen

Delikte	Tatverdächtige gesamt	unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	ab 40 Jahren
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5 339	36	354	431	707	2 375	1 436
Anzahl männlich	4 474	14	270	367	630	2 049	1 144
Anzahl weiblich	865	22	84	64	77	326	292
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1 916	16	187	180	326	426	781
Anzahl männlich	1 484	9	129	141	267	381	557
Anzahl weiblich	432	7	58	39	59	45	224
Mord	4	0	0	0	0	2	2
Anzahl männlich	3	0	0	0	0	1	2
Anzahl weiblich	1	0	0	0	0	1	0
Totschlag	4	0	0	0	1	3	0
Anzahl männlich	2	0	0	0	1	1	0
Anzahl weiblich	2	0	0	0	0	2	0
Gefährliche und Schwere Körperverletzung	288	6	27	26	33	116	80
Anzahl männlich	222	6	20	22	22	95	57
Anzahl weiblich	66	0	7	4	11	21	23
(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	130	0	8	3	19	64	36
Anzahl männlich	110	0	7	3	16	56	28
Anzahl weiblich	20	0	1	0	3	8	8
Fahrlässige Körperverletzung	22	0	1	3	0	5	13
Anzahl männlich	14	0	0	3	0	3	8
Anzahl weiblich	8	0	1	0	0	2	5
Nötigung	129	0	4	16	16	40	53

Delikte	Tatverdächtige gesamt	unter 14 Jahren	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	ab 40 Jahren
Anzahl männlich	117	0	4	13	15	38	47
Anzahl weiblich	12	0	0	3	1	2	6
Nachstellung (Stalking)	8	0	0	2	0	3	3
Anzahl männlich	6	0	0	1	0	2	3
Anzahl weiblich	2	0	0	1	0	1	0
Bedrohung	545	3	39	34	67	230	172
Anzahl männlich	492	1	33	28	61	216	153
Anzahl weiblich	53	2	6	6	6	14	19
Exhibitionistische Handlungen	9	0	1	0	1	5	2
Anzahl männlich	9	0	1	0	1	5	2
Anzahl weiblich	0	0	0	0	0	0	0
Erregung öffentlichen Ärgernisses	5	0	0	0	0	3	2
Anzahl männlich	4	0	0	0	0	3	1
Anzahl weiblich	1	0	0	0	0	0	1
Sonstige Opferdelikte	47	0	5	2	5	18	17
Anzahl männlich	43	0	5	2	5	17	14
Anzahl weiblich	4	0	0	0	0	1	3
<b>Alle Tatverdächtigen (Echttäterzählung)</b>	<b>8 458</b>	<b>52</b>	<b>547</b>	<b>668</b>	<b>1 077</b>	<b>3 681</b>	<b>2433</b>
Anzahl männlich	6 965	27	407	562	930	3 144	1895
Anzahl weiblich	1 493	25	140	106	147	537	538

**Tabelle 5:**  
Ergänzende Informationen

Tatverdächtige	Anzahl	
	2022	2023
<b>Tatverdächtige gesamt</b>	<b>7 329</b>	<b>8 458</b>
Anzahl männlich	6 082	6 965

Anzahl weiblich	1 247	1 493
Alkoholeinfluss	3 740	4 150
Deutsche Tatverdächtige	4 946	5 499
Nichtdeutsche Tatverdächtige	2 383	2 959
Kriminalpolizeilich bereits in Erscheinung getreten	5 592	6 603
Strafmündige Tatverdächtige	7 283	8 406

## 2.3 Opfer

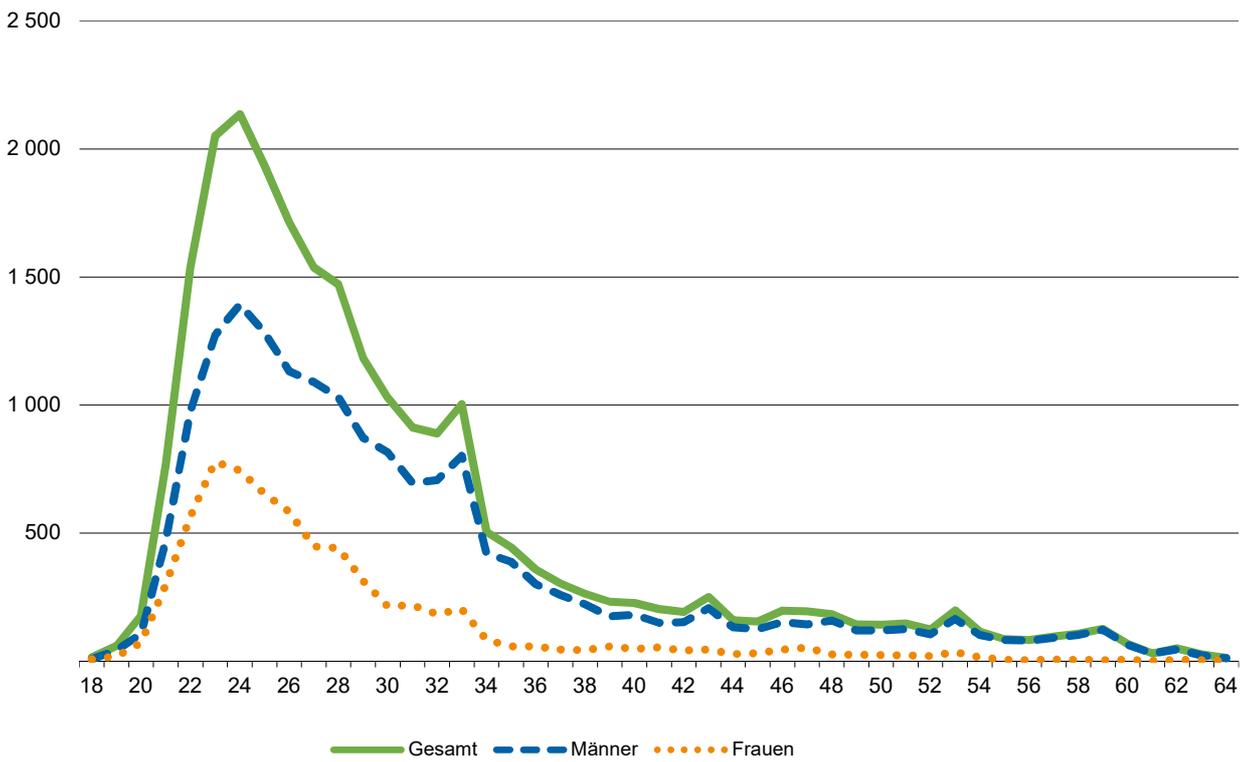
Von den als Opfer erfassten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte waren 72,31 % (73,37 %) Männer und 27,69 % (26,63 %) Frauen. Die Altersspanne der Opfer lag zwischen 17 (17) und 64 (64) Jahren.

**Tabelle 6:**  
Opfer nach Geschlecht und Altersgruppe

Delikte	Opfer gesamt	bis 24 Jahren	25 bis 34 Jahre	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	ab 55 Jahren
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	14 423	4 105	7 277	1 603	1 009	429
Anzahl männlich	10 608	2 648	5 383	1 345	823	409
Anzahl weiblich	3 815	1 457	1 894	258	186	20
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	6 719	1 906	3 528	716	414	155
Anzahl männlich	4 727	1 145	2 505	580	348	149
Anzahl weiblich	1 992	761	1 023	136	66	6
Mord	14	2	5	2	1	4
Anzahl männlich	9	1	3	1	0	4
Anzahl weiblich	5	1	2	1	1	0
Totschlag	8	0	8	0	0	0
Anzahl männlich	5	0	5	0	0	0
Anzahl weiblich	3	0	3	0	0	0
Gefährliche und Schwere Körperverletzung	728	175	411	89	33	20

Delikte	Opfer gesamt	bis 24 Jahren	25 bis 34 Jahre	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	ab 55 Jahren
Anzahl männlich	537	111	306	75	25	20
Anzahl weiblich	191	64	105	14	8	0
(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	291	113	123	25	21	9
Anzahl männlich	198	72	87	17	13	9
Anzahl weiblich	93	41	36	8	8	0
Fahrlässige Körperverletzung	48	15	24	3	4	2
Anzahl männlich	25	10	9	1	3	2
Anzahl weiblich	23	5	15	2	1	0
Nötigung	187	28	88	32	21	18
Anzahl männlich	144	18	63	25	20	18
Anzahl weiblich	43	10	25	7	1	0
Nachstellung (Stalking)	8	0	4	3	1	0
Anzahl männlich	2	0	0	2	0	0
Anzahl weiblich	6	0	4	1	1	0
Bedrohung	1 293	376	660	135	87	35
Anzahl männlich	914	252	452	106	73	31
Anzahl weiblich	379	124	208	29	14	4
Exhibitionistische Handlungen	16	5	9	2	0	0
Anzahl männlich	7	3	4	0	0	0
Anzahl weiblich	9	2	5	2	0	0
Erregung öffentlichen Ärgernisses	7	2	2	1	1	1
Anzahl männlich	4	0	1	1	1	1
Anzahl weiblich	3	2	1	0	0	0
Sonstige Opferdelikte	81	23	42	12	2	2
Anzahl männlich	46	10	28	5	2	1
Anzahl weiblich	35	13	14	7	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>23 823</b>	<b>6 750</b>	<b>12 181</b>	<b>2 623</b>	<b>1 594</b>	<b>675</b>
Anzahl männlich	17 226	4 270	8 846	2 158	1 308	644
Anzahl weiblich	6 597	2 480	3 335	465	286	31

**Abbildung 1**  
Opfer - Altersstruktur



**Tabelle 7:**  
Opfer nach Verletzungsgrad<sup>5</sup>

Delikte	Opfer ge- samt	unverletzt	leicht ver- letzt	schwer verletzt	tödlich verletzt	unbekannt
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	14 423	12 017	2 329	10	0	67
Anzahl männlich	10 608	8 895	1 653	9	0	51
Anzahl weiblich	3 815	3 122	676	1	0	16
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	6 719	4 840	1 814	7	0	58
Anzahl männlich	4 727	3 387	1 288	7	0	45
Anzahl weiblich	1 992	1 453	526	0	0	13
Mord	14	10	2	2	0	0
Anzahl männlich	9	6	2	1	0	0
Anzahl weiblich	5	4	0	1	0	0
Totschlag	8	4	4	0	0	0
Anzahl männlich	5	3	2	0	0	0
Anzahl weiblich	3	1	2	0	0	0
Gefährliche und Schwere Körperverletzung	728	510	206	5	0	7
Anzahl männlich	537	377	152	3	0	5

<sup>5</sup> Nach den Richtlinien für die Führung der PKS 2023 werden als Verletzungsgrad unter anderem die folgenden Kategorien erfasst: Als „Leicht verletzt“ gelten Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. „Schwer verletzt“ sind Personen, die aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus aufgenommen wurden. „Tödlich verletzt“ sind Personen, die an den Tatfolgen verstorben sind. Die Erfassung des Verletzungsgrades in der PKS erfolgt analog zur polizeilichen Registrierung von Verkehrsunfallfolgen (§ 2 StVUnfStatG). Die gemäß § 2 Abs. 3 StVUnfStatG zu berücksichtigender, zeitlicher Beschränkung von 30 Tagen ist zur Erfassung und Plausibilisierung von Straftaten unter kriminalistisch-kriminologischen Aspekten nicht schlüssig. Maßgeblich für eine Erfassung unter dieser Kategorie ist ausschließlich die strafrechtliche Kausalität. Relevant ist hier der Grad der Verletzung bis zum Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen. Steht nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen eindeutig fest, dass das Opfer an den Tatfolgen verstorben ist, ist die Kategorie „tödlich verletzt“ einschlägig (siehe Richtlinien für die Führung der PKS 2023, Ziffer 4.4.9.4, S. 35 i. V. m. Anlage 7, „Verletzungsgrad“, S. 24).

Delikte	Opfer ge- samt	unverletzt	leicht ver- letzt	schwer verletzt	tödlich verletzt	unbekannt
Anzahl weiblich	191	133	54	2	0	2
(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	291	199	87	0	0	5
Anzahl männlich	198	135	62	0	0	1
Anzahl weiblich	93	64	25	0	0	4
Fahrlässige Körperverletzung	48	21	26	0	0	1
Anzahl männlich	25	11	14	0	0	0
Anzahl weiblich	23	10	12	0	0	1
Nötigung	187	185	0	0	0	2
Anzahl männlich	144	143	0	0	0	1
Anzahl weiblich	43	42	0	0	0	1
Nachstellung (Stalking)	8	8	0	0	0	0
Anzahl männlich	2	2	0	0	0	0
Anzahl weiblich	6	6	0	0	0	0
Bedrohung	1 293	1 292	0	0	0	1
Anzahl männlich	914	913	0	0	0	1
Anzahl weiblich	379	379	0	0	0	0
Exhibitionistische Handlungen	16	16	0	0	0	0
Anzahl männlich	7	7	0	0	0	0
Anzahl weiblich	9	9	0	0	0	0
Erregung öffentlichen Ärgernisses	7	7	0	0	0	0
Anzahl männlich	4	4	0	0	0	0
Anzahl weiblich	3	3	0	0	0	0
Sonstige Opferdelikte	81	54	22	0	0	5
Anzahl männlich	46	26	16	0	0	4
Anzahl weiblich	35	28	6	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>23 823</b>	<b>19 163</b>	<b>4 490</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>146</b>
Anzahl männlich	17 226	13 909	3 189	20	0	108
Anzahl weiblich	6 597	5 254	1 301	4	0	38

## 3 Herausragende Fälle

### 3.1 Tötungsdelikte

Für das Jahr 2023 sind sieben (zwei) versuchte und kein (0) vollendetes Tötungsdelikt zum Nachteil von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der PKS verzeichnet. Dabei wurden eine Polizeivollzugsbeamtin und ein Polizeivollzugsbeamter schwer und sechs leicht verletzt.<sup>6</sup>

Im Folgenden werden die sieben Sachverhalte dargestellt, die in der PKS als versuchte Tötungsdelikte zum Nachteil von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erfasst wurden. Drei Fälle ereigneten sich im Jahr 2022 und vier Fälle im Jahr 2023.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nahmen einen Einsatz „Hilflose Person hinter verschlossener Wohnungstür“ in einem Mehrfamilienhaus wahr. Die betreffende Person wurde schon länger nicht gesehen und der Briefkasten war seit längerem nicht geleert worden. Den eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wurde auf Klingeln, Klopfen sowie Rufen nicht geöffnet. Unter Hinzuziehung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes beabsichtigten sie deshalb, die Wohnungstür zu öffnen. Der Schließzylinder der Wohnungstür ließ sich nicht entfernen, so dass das Fensterglas der Wohnungstür eingeschlagen werden musste. Starker Verwesungsgeruch drang aus der Wohnung. Nach Entfernen der Türfenster und im Wohnungsflur aufgestapelter Wasserkisten konnten zwei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte den Wohnungseingangsbereich betreten. Im Flur trafen sie auf den Tatverdächtigen, der sich im Flurbereich versteckt hatte. Plötzlich übergoss er die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten mit ca. vier bis sechs Litern Benzin und zündete anschließend einen Textillappen an. Die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte und Rettungskräfte zogen sich aus der Wohnung zurück. Das Luft-Gasgemisch entzündete sich und griff auf die Polizeivoll-

---

<sup>6</sup> Die Ausführungen zu den Tötungsdelikten werden durch Informationen aus dem Vorgangsbearbeitungssystem „Integrationsverfahren Polizei“ und Berichten der Kreispolizeibehörden ergänzt. Für das Jahr 2023 wurden zu vollendeten Tötungsdelikten keine Vorgänge aus dem Vorgangsbearbeitungssystem „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft“ in der PKS registriert.

zugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte sowie die Rettungskräfte über. Eine Polizeivollzugsbeamtin und ein Polizeivollzugsbeamter wurden lebensgefährlich verletzt. Weitere vier Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte wurden leicht verletzt. Der Beschuldigte wurde im weiteren Einsatzverlauf durch Spezialkräfte festgenommen.

Nach einer Geldautomatensprengung errichteten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte an der Zufahrt zur Bundesautobahn A 30 eine Sperrung. Kurz nach Verlassen des Funkstreifenwagens näherte sich ein dunkler Pkw mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit. Bei Erblicken des Streifenwagens fuhr der Fahrzeugführer über den Grünstreifen auf den dort stehenden Polizeivollzugsbeamten zu. Dieser konnte nur durch einen Sprung zur Seite einen Zusammenstoß verhindern. Der Polizeivollzugsbeamte blieb unverletzt. Der Pkw setzte seine Flucht weiter über die Bundesautobahn fort und entkam. Eine männliche Person kündigte über soziale Medien seinen Suizid an. An der Einsatzörtlichkeit eintreffende Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte beschoss er im Treppenhaus aus dem Dachgeschoss mit einem Luftgewehr. Ein Geschoss traf einen Polizeivollzugsbeamten an der Schussweste im Bauchbereich. Das Geschoss prallte ab und traf einen in der Nähe befindlichen Polizeivollzugsbeamten am Knie. Beide Polizeivollzugsbeamte blieben unverletzt. Im weiteren Einsatzverlauf schoss der Tatverdächtige mehrfach aus dem Dachgeschossfenster auf die in der Absperrung befindlichen Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte. Eine Polizeivollzugsbeamtin wurde am Unterschenkel getroffen und hierbei leicht verletzt. Letztendlich konnte der Tatverdächtige zur Aufgabe bewegt und festgenommen werden.

Bei einem Einsatz im Rahmen von Häuslicher Gewalt griff die Geschädigte der Häuslichen Gewalt eine Polizeivollzugsbeamtin unvermittelt an und versuchte diese über das Geländer des Laubenganges im vierten Obergeschoß zu stoßen. Die Polizeivollzugsbeamtin wurde leicht verletzt.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen des „Verdachts verbotener Prostitution“ vollstreckten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte einen Durchsuchungsbeschluss. Neben Personen und Bargeld konnte im Objekt eine unbekannte, kristalline Substanz aufgefunden werden, die sich später als Selbstlaborat „TATP“ herausstellte. Es handelte sich dabei um sehr instabilen Sprengstoff, der jederzeit hätte

explodieren können. Der Tatverdächtige ergriff die Flucht aus der Wohnung. Ein Polizeivollzugsbeamter versuchte den Tatverdächtigen festzunehmen. Die Verhinderung der Flucht war nur durch den Einsatz körperlicher Gewalt möglich. Dabei verletzte sich der Polizeivollzugsbeamte am Bein.

Eine offensichtlich verwirrte Frau erschien an der Bundespolizeiwache am Hauptbahnhof. Sie randalierte außerhalb des Gebäudes, indem sie gegen die Lamellen der Polizeiwache schlug. Als sich die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte vor die Polizeiwache begaben, griff die Tatverdächtige einen Polizeivollzugsbeamten unvermittelt mit einem Messer an. Dabei wurde der Polizeivollzugsbeamte leicht verletzt. Die Tatverdächtige konnte durch weitere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte festgenommen werden. Eine Gutachterin stellte später eine psychische Erkrankung fest.

Ein Tatverdächtiger drohte gegenüber Mitarbeitenden eines Krankenhauses telefonisch einen Amoklauf an. Ermittlungen ergaben, dass sich der Tatverdächtige an seiner Wohnanschrift aufhielt. Er hatte den Türgriff an der Innenseite der Wohnung mittels abisolierter Drähte eines Stromkabels unter Strom gesetzt. Beim Zugriff durch Spezialeinsatzkräfte erlitt ein Polizeivollzugsbeamter beim Öffnen der Tür einen Stromschlag. Der Polizeivollzugsbeamte wurde nicht verletzt. Das Amtsgericht ordnete die Einweisung des Tatverdächtigen in die forensische Psychiatrie an.

## 3.2 Fälle mit schwer verletzten PVB

In 21 (14) Fällen wurden 23 (16) Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte schwer verletzt, dabei handelte es sich um 20 (11) männliche Opfer und um drei (5) weibliche Opfer. Die geschädigten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte waren zum Tatzeitpunkt zwischen 25 und 56 (21 bis 57) Jahre alt.<sup>7</sup>

Die Einsatzanlässe waren in drei Fällen „Häusliche Gewalt“ sowie in vier Fällen „Personenkontrolle“. In je einem Fall war der Einsatzgrund „Einbruch in PKW“, „Durchsuchung von Personen“, „Durchsuchung von Wohnungen“ „Verkehrskontrolle“, „Fahndung“, „Ermittlungen nach

<sup>7</sup> Die Ausführungen zu Verfahren mit schwer verletzten PVB werden durch Informationen aus den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen „Integrationsverfahren Polizei“ und „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft“ sowie aus Berichten der Kreispolizeibehörden ergänzt.

Verkehrsunfallflucht“, „Amtshilfeersuchen“, „verdächtige Person“ sowie „Vollstreckung Haftbefehl“, „Ruhestörung“, „Sachbeschädigung“, „Ladendiebstahl“. In einem Fall erfolgte ein Einschreiten eines Polizeivollzugsbeamten in der Freizeit. Einen weiteren Fall bewertete die Staatsanwaltschaft als Unglücksfall. In einem Fall wurden gleichzeitig mehrere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte schwer verletzt.

In 18 Fällen entstanden die Verletzungen bei unmittelbaren körperlichen Auseinandersetzungen, in drei Fällen entstanden die Verletzungen (Fuß- und Fingerbruch) begleitend bei der Vornahme polizeilicher Maßnahmen.

Die erfassten Tatverdächtigen standen in fünf Fällen unter Alkoholeinfluss; in drei Fällen unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln. In einem Fall stand der Tatverdächtige sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln.

In 19 Fällen handelten die Tatverdächtigen allein. In zwei Fällen gab es zwei gemeinsam handelnde Tatverdächtige. Zwei Tatverdächtige waren weiblich.

Im Folgenden werden die 21 Sachverhalte mit schwer verletzten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte zusammengefasst dargestellt:

In bürgerlicher Kleidung eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte beobachteten zwei männliche Tatverdächtige bei einem Einbruch in ein Handwerkerfahrzeug. Nachdem sich die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte gegenüber den Tatverdächtigen als solche zu erkennen gaben, ergriffen die Tatverdächtigen die Flucht. Dabei hielt ein Polizeivollzugsbeamter einen der Tatverdächtigen am linken Oberarm fest. Der Tatverdächtige stach dem Polizeivollzugsbeamten mit einem Schraubendreher in den linken Schulterbereich, wodurch dieser eine tiefe Stichwunde erlitt und schwer verletzt wurde. Der Tatverdächtige konnte durch weitere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte festgenommen werden.

Im Rahmen eines Einsatzes „Häusliche Gewalt“ verwiesen Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte den Tatverdächtigen der Wohnung. Der Tatverdächtige reagierte verbal aggressiv und versuchte, sich durch Sperren und Festhalten am Türrahmen der polizeilichen Maßnahme zu widersetzen. Ein Polizeivollzugsbeamter beabsichtigte den Tatverdächtigen mit Eingriffstechniken zu Boden zu bringen. Der Tatverdächtige schlug mehrfach mit der Faust auf den Polizeivollzugsbeamten ein. Erst

durch Unterstützungskräfte konnte der Tatverdächtige fixiert werden, wobei er auch danach weiterhin massiv Widerstand leistete, um polizeiliche Maßnahmen zu verhindern. Ein Polizeivollzugsbeamter wurde dabei schwer, drei weitere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte leicht verletzt.

Ein Tatverdächtiger wurde nach Bekanntwerden einer Häuslichen Gewalt außerhalb des Tatortes an einem Bahnhof angetroffen. Er war mit der Maßnahme des Rückkehrverbotes nicht einverstanden und weigerte sich, den Wohnungsschlüssel herauszugeben. Der Tatverdächtige bewegte sich mit erhobenen Händen bedrohlich auf die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte zu. Ein Polizeivollzugsbeamter beabsichtigte, den Tatverdächtigen mittels Eingriffstechniken abzuwehren und zu Boden bringen. Hierbei trat er auf einen Bordstein und verletzte sich schwer am Sprunggelenk.

Auf Grund eines Betäubungsmitteldelikttes sollte ein Tatverdächtiger durchsucht werden. Bei der Vornahme der Maßnahme versteckte der Tatverdächtige ein kleines durchsichtiges Tütchen mit Cannabisblüten in seiner linken Hand. Der Polizeivollzugsbeamte forderte ihn zur Herausgabe des Betäubungsmittels auf. Hierbei versuchte der Tatverdächtige zu fliehen und zerriss die Tüte mit dem Cannabis. Zur Verhinderung der Flucht hielt der Polizeivollzugsbeamte den Tatverdächtigen fest. Dieser befreite sich aus dem Griff, indem er gezielt mit seiner linken Fußsohle gegen das rechte Knie des Polizeivollzugsbeamten trat. Beide fielen zu Boden, wodurch sich der Polizeivollzugsbeamte schwer verletzte. Er erlitt einen Meniskusschaden und einen Kreuzbandriss.

Aus nicht bekannten Gründen hatte ein Diensthund das polizeiliche Trainingsgelände verlassen. Der Diensthund griff einen auf einem benachbarten Schießstand befindlichen Polizeivollzugsbeamten an und verletzte diesen durch Bisse schwer. Der Angegriffene erschoss den Diensthund. Seitens der Staatsanwaltschaft Bielefeld wurde der Sachverhalt als Unglücksfall bewertet.

Zwei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte hielten anlässlich einer Verkehrskontrolle einen mit zwei Personen besetzten Personenkraftwagen an. Im Zuge der Personalienfeststellung entfernte sich der spätere Tatverdächtige von der

Kontrollstelle. Kurze Zeit später kehrte er mit seinem Bruder zurück. Er gab an, nach seinem Mobiltelefon zu suchen. Der Tatverdächtige schlug einer Polizeivollzugsbeamtin unvermittelt ins Gesicht; parallel trat dessen Bruder der Polizeivollzugsbeamtin in die linke Kniekehle. Sie fiel zu Boden. Beide Tatverdächtige schlugen und traten mehrfach nach der Polizeivollzugsbeamtin. Mittels Hüftschleuderwurf brachte ein Tatverdächtiger den zweiten Polizeivollzugsbeamten zu Boden. Die Brüder entfernten sich anschließend fußläufig vom Tatort. Sie konnten im Nachgang durch Auswertungen der Videoüberwachungskamera des Funkstreifenwagens identifiziert werden. Die Polizeivollzugsbeamtin wurde leicht und der Polizeivollzugsbeamte schwer verletzt.

Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte beabsichtigten vier Personen auf einem Hinterhof zu kontrollieren. Auf Ansprache ergriffen die Personen die Flucht. Durch einen Tatverdächtigen kam es nach dessen Ergreifung zu massiven Widerstandshandlungen. Ein Polizeivollzugsbeamter wurde durch die Widerstandshandlungen schwer verletzt. Eine flüchtende Person kehrte zurück, um eine zurückgelassene Tasche zu holen. Als bereits ergriffene Tatverdächtige der zurückgekehrten Person etwas zuriefen, drehte sich diese um, nahm Anlauf und versuchte im Sprung einen Polizeivollzugsbeamten mit dem Fuß ins Gesicht zu treten.

Eine mit Unterbringungsbeschluss aufgrund einer psychischen Erkrankung gesuchte männliche Person wurde im Rahmen der Fahndung angetroffen. Der Tatverdächtige zeigte sich sofort aggressiv und wollte sich von der Örtlichkeit entfernen. Er konnte zunächst durch einen Polizeivollzugsbeamten zu Boden gebracht werden, schaffte es allerdings, sich erneut aufzurichten. Im Weiteren ergriff er den Polizeivollzugsbeamten an der Hüfte und schleuderte diesen zu Boden. Der Polizeivollzugsbeamte schlug mit dem Hinterkopf auf dem Boden auf. Der Tatverdächtige konnte durch eine Polizeivollzugsbeamtin und einem zu Hilfe eilenden Zeugen fixiert und wieder der Psychiatrie zugeführt werden. Der Polizeivollzugsbeamte wurde schwer verletzt und musste intensivmedizinisch im Krankenhaus behandelt werden.

Bei einer Personenkontrolle auf Grund eines Betäubungsmitteldeliktes versuchte der Tatverdächtige zu flüchten. Eine Polizeivollzugsbeamtin konnte den Tatverdächtigen zunächst am linken Arm festhalten. Dieser riss sich los, verlor jedoch das Gleichgewicht. Ein Polizeivollzugsbeamter ergriff ihn an den Schultern. Der Tatverdächtige ließ

sich seitlich fallen und riss dabei den Polizeivollzugsbeamten mit zu Boden, wodurch dieser einen Schulterbruch erlitt und schwer verletzt wurde.

Anlässlich eines Einsatzes Häuslicher Gewalt reagierte der Tatverdächtige nach Aussprache des Rückkehrverbotes aggressiv, verhielt sich unkooperativ, verweigerte das Verlassen der Wohnung und beleidigte die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten. Bei dem Versuch, den Tatverdächtigen aus der Wohnung zu geleiten, sperrte er sich massiv gegen die Maßnahme, indem er sich u. a. am Treppengeländer festhielt. Sein Haltegriff wurde von den Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten mittels einfacher körperlicher Gewalt gelöst. Die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten legten dem Tatverdächtigen im Anschluss Handfesseln an. Dabei sperrte sich der Tatverdächtige weiterhin, so dass ein Polizeivollzugsbeamter einen Fingerbruch erlitt und schwer verletzt wurde. Die eingesetzte Polizeivollzugsbeamtin wurde leicht verletzt.

Im Rahmen von Ermittlungen nach einer Verkehrsunfallflucht suchten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte die Wohnanschrift des Fahrzeughalters auf. Zeitgleich mit dem Eintreffen der Kräfte traf ein Personenkraftwagen an der Örtlichkeit ein, der erheblichen Sachschaden aufwies. Der Fahrzeugführer reagierte nach Ansprache aggressiv und bedrohte die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten. Er versuchte sich in Richtung der Hauseingangstür zu entfernen. Die eingesetzten PVB hielten die Person an der Schulter zurück. Der Tatverdächtige nahm eine Polizeivollzugsbeamtin in den sog. Schwitzkasten und schlug ihr mit der linken Faust einmal ins Gesicht. Sie konnte sich aus diesem Griff eigenständig befreien. Gegen die anschließende Fixierung wehrte sich der Tatverdächtige massiv und versuchte sich loszureißen. Durch die Widerstandshandlung verletzte sich die Polizeivollzugsbeamtin schwer und erlitt in ihrer linken Schulter einen Muskelfaserriss.

Krankenhauspersonal bat die Polizei um Amtshilfe. Eine weibliche Person sollte auf Grund einer Überdosierung von Medikamenten in die Psychiatrie eingewiesen werden und verhielt sich aggressiv gegenüber dem Krankenhauspersonal. Sie trat und schlug nach den eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten. Bei der Schlagabwehr verletzte sich ein Polizeivollzugsbeamter schwer und erlitt einen Mittelhandbruch.

Bei einer Kirmesveranstaltung beschädigte ein Tatverdächtiger einen eintreffenden Funkstreifenwagen. Der Tatverdächtige leistete erheblichen Widerstand. Er sperrte sich gegen die polizeilichen Maßnahmen, indem er in Richtung der Einsatzkräfte schlug und mehrfach um sich trat. Ein Tritt traf eine Polizeivollzugsbeamtin am Knie, die hierdurch schwer verletzt wurde. Drei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte wurden bei den Widerstandshandlungen leicht verletzt.

Ein Polizeivollzugsbeamter befand sich in seiner Freizeit an einer Bushaltestelle. Dort wurde er Zeuge einer Belästigung von jungen Frauen durch zwei Tatverdächtige. Der Polizeivollzugsbeamte stellte die Tatverdächtigen zur Rede, worauf er mit den Worten „Du bist doch der Bulle aus E...“ von einem der Tatverdächtigen angesprochen wurde. Die Tatverdächtigen besprühten den Polizeivollzugsbeamten mit Pfefferspray und schlugen ihn, so dass er schwer verletzt wurde.

Ein Zeuge machte ein Einsatzmittel der Bundespolizei auf verdächtige Personen aufmerksam, welche sich auf einem Grundstück an einem Geräteschuppen befinden sollten. Die Personen konnten auf dem Grundstück nicht angetroffen werden. Einbruchspuren waren nicht erkennbar. Durch die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten wurde ein stark ätzender Geruch wahrgenommen. Die ätzende Wirkung einer offenbar ausgebrachten Chemikalie verletzte die beiden Polizeivollzugsbeamten schwer. Sie erlitten Atemwegsbeschwerden und mussten stationär im Krankenhaus behandelt werden. Laut ärztlichem Befund handelte es sich um versprühte Salpetersäure.

Aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses nach einem Betäubungsmitteldelikt verschafften sich die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten Zutritt zum Wohnhaus des Tatverdächtigen. Dieser erschien im Treppenaufgang an seiner Wohnung. Er beabsichtigte den Zutritt zu seiner Wohnung zu verhindern. Dazu hockte er sich auf die oberste Stufe und hielt sich am Geländer fest. Der Widerstand des Tatverdächtigen konnte nur mit einfacher körperlicher Gewalt gelöst werden. Bei der Vornahme der polizeilichen Maßnahme verletzte sich der Polizeivollzugsbeamte schwer und erlitt einen Knochenbruch in der rechten Hand.

Bei einer Anzeigenaufnahme nach Ladendiebstahl fertigte der alkoholisierte und sichtlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehende Tatverdächtige heimlich Tonaufnahmen der Gespräche an. Der Aufforderung, diese zu löschen, kam der Tatverdächtige nicht nach. Das Handy sollte sichergestellt werden. Als der Tatverdächtige die Herausgabe verweigerte, versuchten die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten ihm das Handy aus der Hand zu nehmen. Der Tatverdächtige stieß einen Polizeivollzugsbeamten weg und entfernte sich fußläufig von der Örtlichkeit. Nach der Ergreifung sollte der Tatverdächtige zur Entnahme einer richterlich angeordneten Blutprobe zur Polizeiwache verbracht werden. Sowohl vor und während des Transports als auch in den Räumlichkeiten der Polizeiwache leistete er erheblichen Widerstand durch Wegdrücken und mehrfachen Tretens nach den Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten. Hierbei verletzten sich zwei Polizeivollzugsbeamtinnen leicht und ein Polizeivollzugsbeamter schwer.

Im Rahmen einer Ruhestörung durch laute Musik beabsichtigten Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte eine Musikanlage sicherzustellen. Sie betraten das Grundstück zwecks Durchführung der Maßnahme durch eine Garage. Beim Verlassen der Garage schloss der Tatverdächtige das Garagentor bewusst derart ruckartig, dass er mit dem Garagentor einen Polizeivollzugsbeamten am Kopf traf. Hierbei wurde dieser schwer verletzt.

Bei der Vollstreckung eines Haftbefehls flüchtete der Tatverdächtige und sprang vom Balkon seiner Wohnung. Ein Polizeivollzugsbeamter versuchte ihn festzuhalten. Beide stürzten ca. zwei Meter in die Tiefe. Der Tatverdächtige floh anschließend weiter und leistete gegen die Festnahme erheblichen Widerstand. Der Polizeivollzugsbeamte wurde durch den Balkonsturz schwer verletzt.

Ein Tatverdächtiger sollte auf Grund eines Betäubungsmitteldelikts durch Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei kontrolliert werden. Er verhielt sich aggressiv und beleidigte die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten. Er entzog sich der Maßnahme durch Flucht. Im Rahmen der fußläufigen Nacheile konnte ein Polizeivollzugsbeamter den Tatverdächtigen einholen. Beim weiteren Fluchtversuch traf der Tatverdächtige in der Bewegung den Polizeivollzugsbeamten am Bein. Beide stürzten zu Boden. Der Tatverdächtige leistete weiter Widerstand durch Sperren und dem Versuch, sich aus der Fixierung zu lösen. Der Polizeivollzugsbeamte wurde durch den Sturz schwer am Knie verletzt.

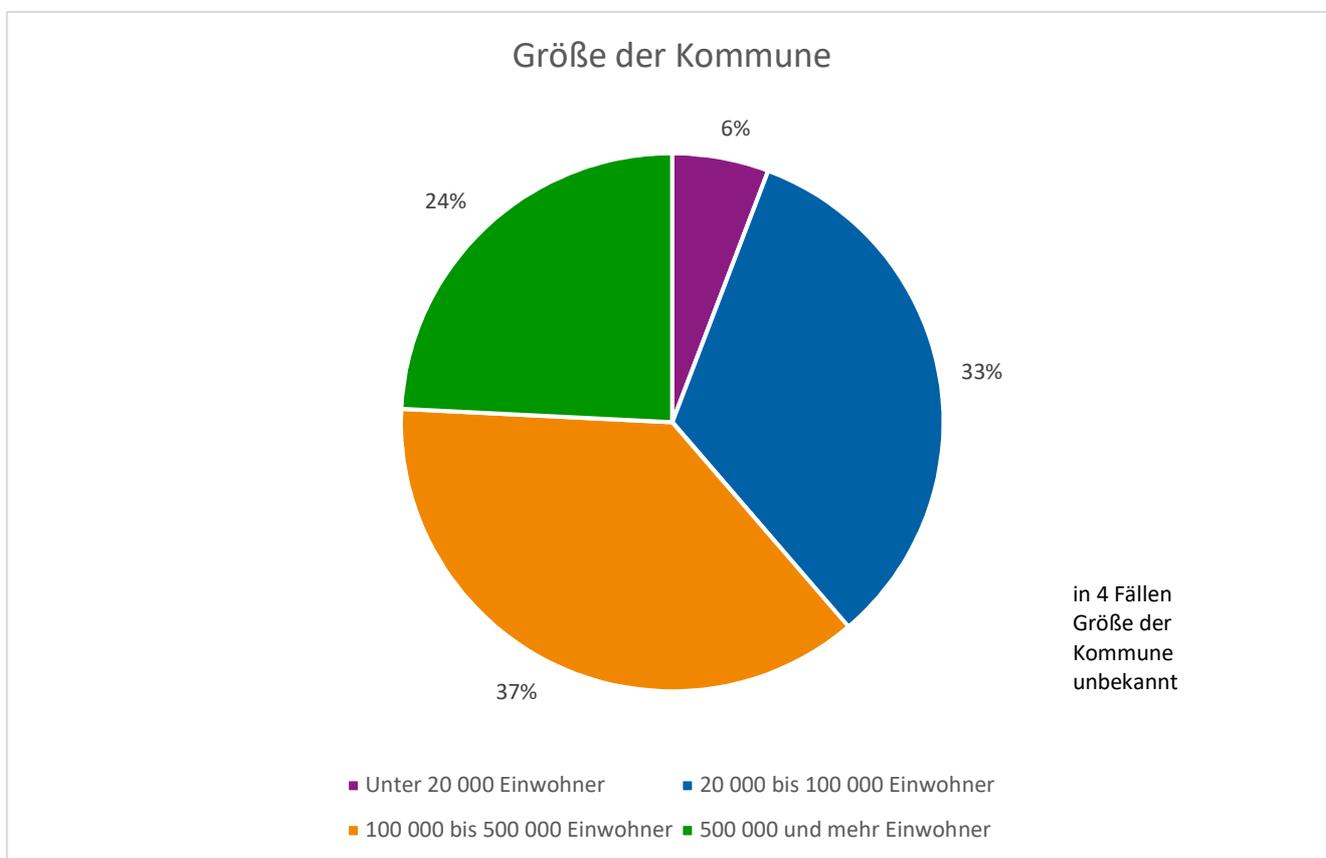
Im Rahmen einer Personenkontrolle bei der grenzpolizeilichen Überwachung schlug eine aggressive männliche Person einem Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei mit seinen Ausweispapieren ins Gesicht. Bei der anschließenden Festnahme und Verbringung zur Polizeiwache leistete er zunächst passiven Widerstand. Auf der Dienststelle setzte er Widerstandshandlungen aktiv fort, indem er schlug und biss. Ein Polizeivollzugsbeamter verletzte sich hierbei schwer.

## 4 Anlagen

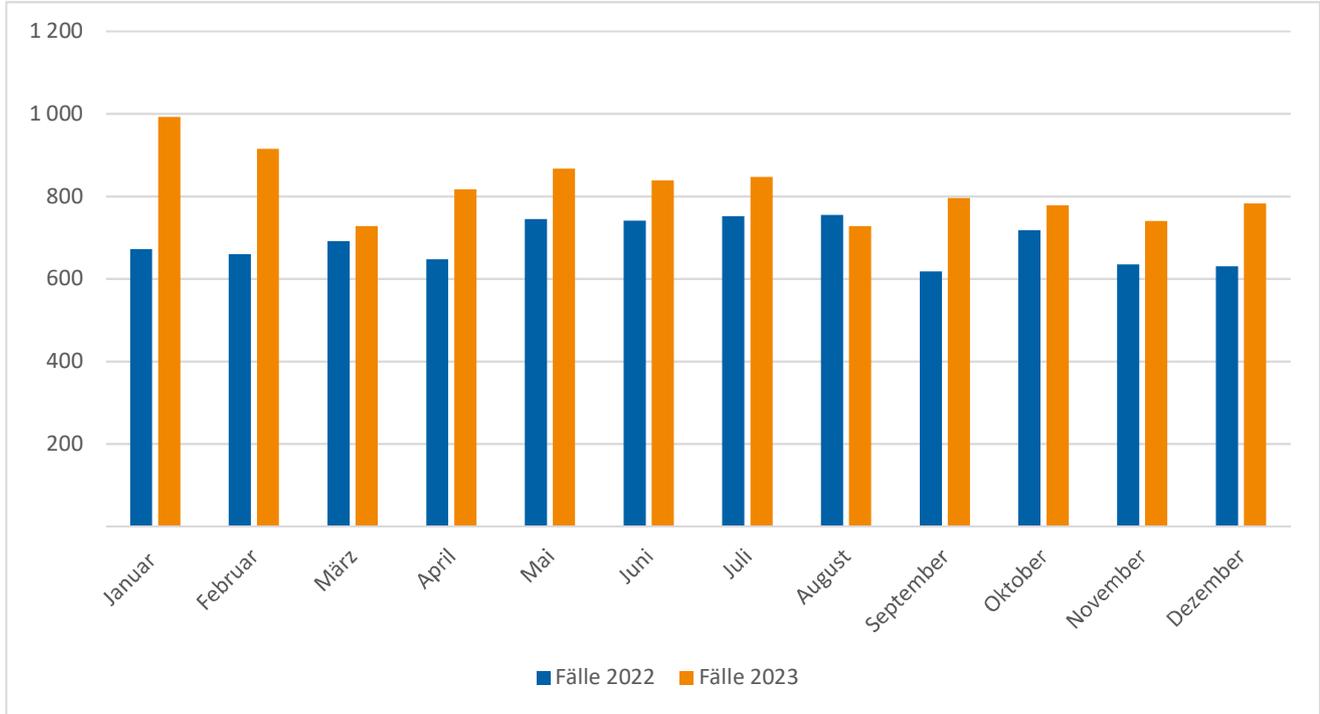
### 4.1 Grunddaten

**Abbildung 2**

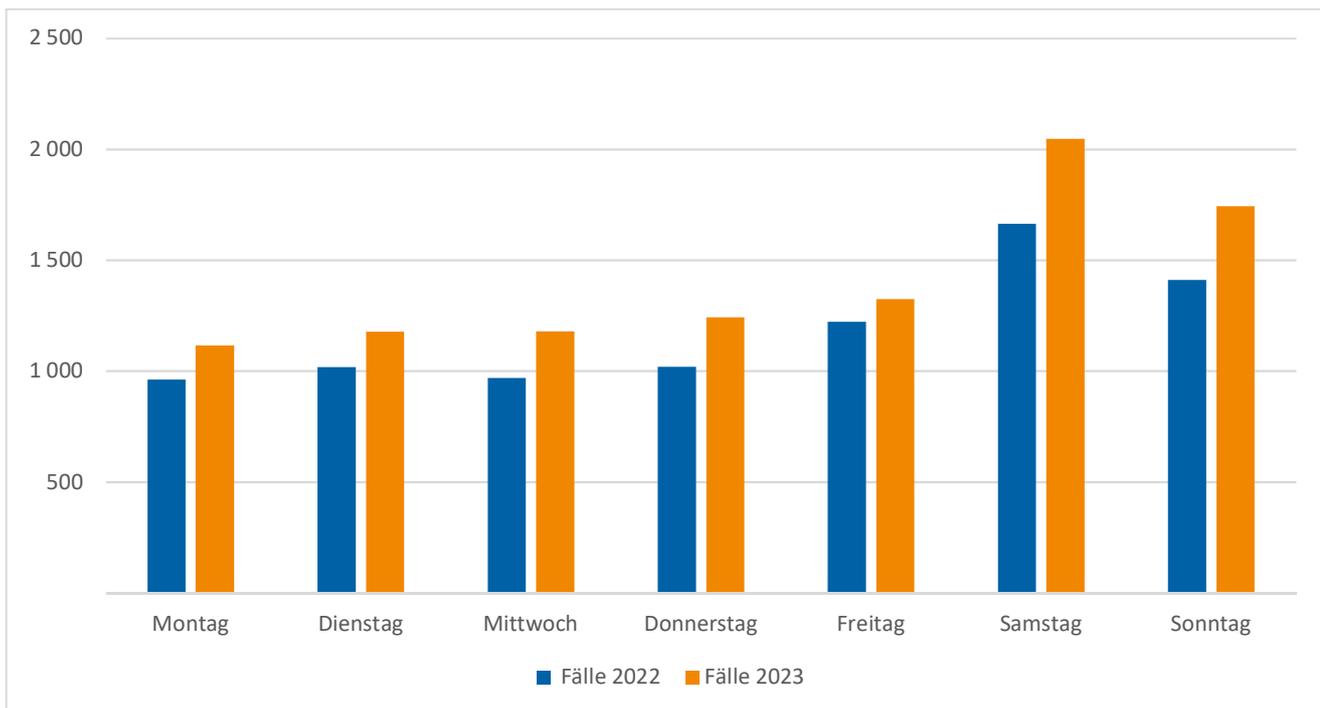
Tatorte nach Größe der Kommune



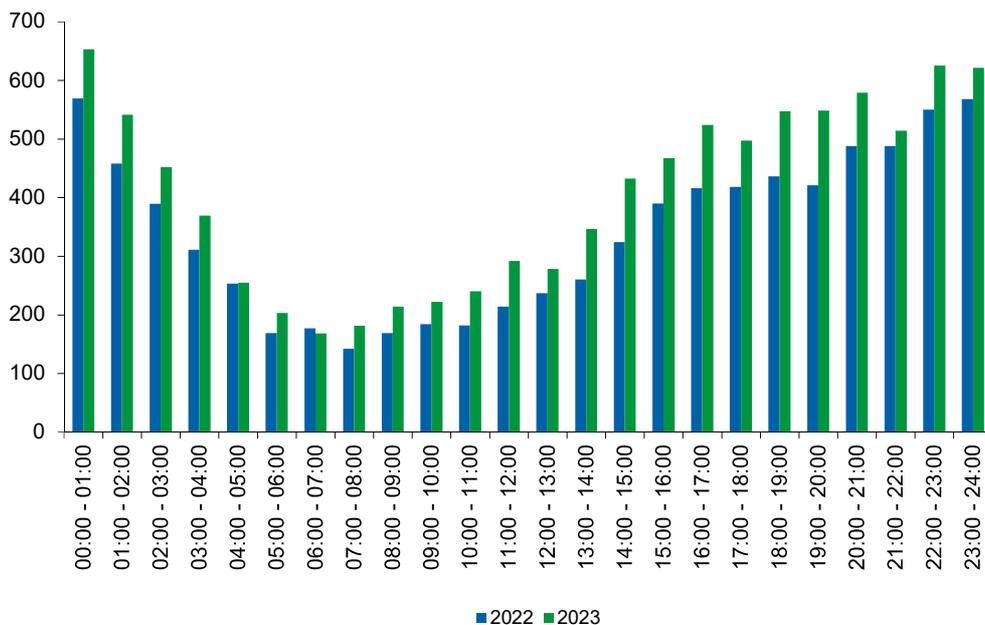
**Abbildung 3:**  
Fälle - Verteilung auf Monate



**Abbildung 4:**  
Fälle - Verteilung auf Wochentage

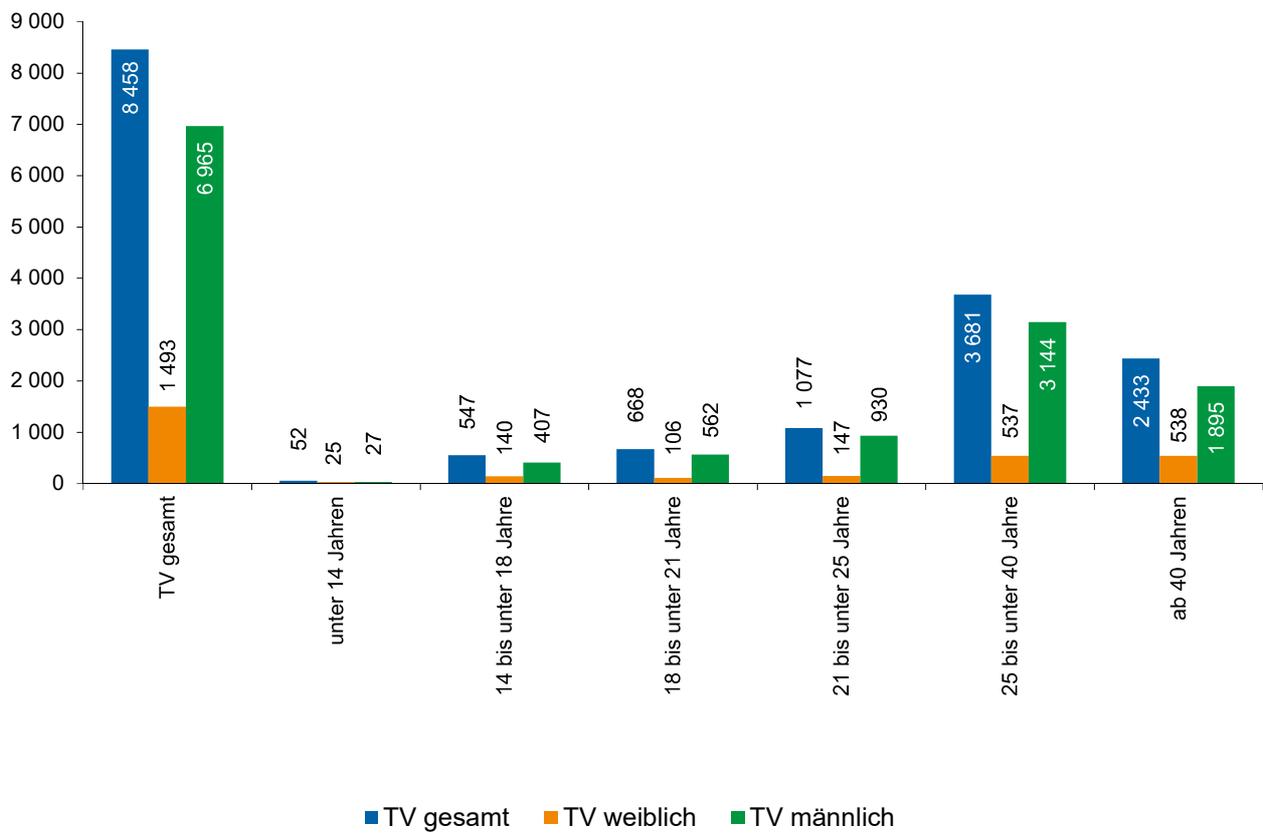


**Abbildung 5:**  
Fälle - Verteilung nach Uhrzeiten



## 4.2 Tatverdächtige

**Abbildung 6:**  
Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht



**Tabelle 8:**  
Tatverdächtige nach Geschlecht, deutsch/nicht-deutsch und Begehungsweise\*

Delikte	Anzahl gesamt	Anzahl weiblich	Anzahl männlich	Deutsche	Nicht-Deutsche	alleinhandelnd	unter Alkoholeinfluss	unter Einfluss von BTM	kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten	Schusswaffe geführt**
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5 339	865	4 474	3 407	1 932	5 011	2 588	653	4 232	33
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	2 625	595	2 030	1 735	890	2 429	1 411	300	2 025	19
Mord	4	1	3	2	2	2	0	0	3	0
Totschlag	4	2	2	3	1	2	1	0	4	1
Gefährliche und Schwere Körperverletzung	288	66	222	203	85	234	109	27	217	10
(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	130	20	110	85	45	126	70	11	107	2
Fahrlässige Körperverletzung	22	8	14	17	5	22	6	0	11	1
Nötigung	129	12	117	95	34	109	13	0	92	1
Nachstellung (Stalking)	8	2	6	5	3	6	0	0	8	0
Bedrohung	545	53	492	359	186	529	220	38	472	11
Exhibitionismus	9	0	9	4	5	9	2	1	9	0
Erregung öffentlichen Ärgernisses	5	1	4	3	2	3	0	0	2	0
Sonstige Opferdelikte	47	4	43	28	19	37	15	3	35	6
<b>Gesamt (Echt-TV Anzahl)</b>	<b>8 458</b>	<b>1 493</b>	<b>6 965</b>	<b>5 499</b>	<b>2 959</b>	<b>7 871</b>	<b>4 150</b>	<b>994</b>	<b>6 603</b>	<b>83</b>

\* Deliktsaufschlüsselung gemäß Tabelle 1.

\*\* Das Mitführen von Schusswaffen wird den Tatverdächtigen zugeordnet, wohingegen das Drohen mit und Einsetzen von Schusswaffen (Schießen) ein Fallmerkmal (siehe Nummer 2.1) darstellt.

## 4.3 Opfer

**Tabelle 9:**  
Anzahl PVB als Opfer je Fall

Anzahl PVB je Vorgang	2022	2023
1 PVB	2 168	2 681
2 PVB	3 094	3 649
3 PVB	1 380	1 586
4 PVB	959	1 103
5 PVB	365	449
6 PVB	186	204
7 PVB	61	93
8 PVB	23	41
9 PVB	15	12
10 PVB	7	8
11 PVB	3	1
12 PVB	1	0
14 PVB	1	1
15 PVB	1	1
16 PVB	0	0
<b>Summe</b>	<b>8 264</b>	<b>9 829</b>

## 4.4 Tatmittel

**Tabelle 10:**  
Anzahl Fälle mit Tatmitteln

Delikte	Gesamt	Pistole/ Revolver	Gewehr	Gaswaffe/ Schreckschusswaffe	Luft- o. Federdruckwaffe	Spielzeugwaffe	sonstige Schusswaffe	Schleuder/Zwille	Messer (WaffG)	sonstiges Messer	sonstige Stichwaffe	Baseballschläger	Totschläger	sonstige Hiebwaffe	sonstiges Tatmittel	Explosivstoffe	kein Tatmittel
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*	5 642	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5 642
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	2 936	1	0	1	1	0	0	0	2	18	0	0	0	4	24	9	2 877
Mord	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Totschlag	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2
Gefährliche und schwere Körperverletzung	309	0	0	5	0	0	1	0	1	14	1	0	0	0	10	9	268
(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung*	132	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	132
Fahrlässige Körperverletzung	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Nötigung	131	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	130
Nachstellung (Stalking)	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Bedrohung	584	0	0	2	0	0	3	0	1	21	0	0	0	2	5	0	550
Exhibitionistische Handlungen*	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Erregung öffentlichen Ärgernisses	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Sonstige Opferdelikte	43	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	40
<b>Summe</b>	<b>9 829</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>55</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>42</b>	<b>17</b>	<b>9 688</b>

\* Nutzung eines Tatmittels deliktisch nicht möglich.



## **Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 3  
Dezernat 31

Sachgebiet 31.1

Redaktion: Sachgebiet 31.1  
Telefon: +49 211 939-0  
CNPol: 07-224-9

Bildnachweis: Titelseite – LKA

Stand April 2024

